

35. Kann der Grundstückseigentümer, dessen Räumungsklage gegen den Grundstücksbesitzer wegen eines diesem zustehenden Wohnungsrechts rechtskräftig abgewiesen worden ist, auf Grund desselben Sachverhalts aus dem Gesichtspunkt der ungerühferten Bereicherung auf Zahlung einer Vergütung für die Benutzung des Grundstücks klagen?

33D. § 322.

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 2. Februar 1931 i. S. Frau Br. (Bekl.)
w. Kommanditgesellschaft Br. (Kl.). VIII 548/30.

I. Landgericht Frankfurt a. D.
II. Kammergericht Berlin.

Der Ehemann der Beklagten war Eigentümer eines Hauses in Frankfurt a. D., in dem er seinerzeit mit ihr wohnte. Um die Jahreswende 1922/23 gründete er die klagende Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftender Gesellschafter er wurde. Er verpflichtete sich, das Grundstück in sie einzubringen, und ließ es ihr am 29. August 1923 auf. Am demselben Tage bestellte er der Beklagten ein lebenslängliches dingliches Wohnungsrecht an dem Grundstück, das mit seinem Tode beginnen sollte. Dieses Recht wurde am 6. September 1923, die Eigentumsänderung am 15. März 1924 in das Grundbuch eingetragen. Bis 1926 blieben die Eheleute in dem Hause wohnen; dann bezog der Ehemann eine andere Wohnung, während die Beklagte die bisherige beibehielt, ohne an die Klägerin eine Vergütung zu zahlen. Nachdem der Ehemann laut Vertrag vom 4. Januar 1927 aus der Gesellschaft ausgeschieden war, hat diese gegen die Beklagte die Räumungsklage erhoben mit der Begründung, daß sie zum Besitz der Werkwohnung, die der Mann aufgegeben habe, nicht mehr berechtigt sei. Diese Klage ist rechtskräftig abgewiesen worden. Das Landgericht als Berufungsgericht erachtete für bewiesen, daß der Ehemann bereits vor der Gesellschaftsgründung und außerdem als persönlich haftender Gesellschafter mündlich der Beklagten ein auch für die Zeit vor seinem Tode geltendes persönliches Wohnungsrecht eingeräumt habe. Nunmehr hat die Gesellschaft gegen die Beklagte die gegenwärtige Klage auf Zahlung einer Vergütung für die Benutzung der Wohnung erhoben. Sie wurde vom Landgericht abgewiesen. Dagegen erklärte das Kammergericht den Klagenspruch

für die Zeit bis zum 1. April 1930 dem Grunde nach für gerechtfertigt und stellte für die Folgezeit die Verpflichtung der Beklagten fest, eine Benutzungsentschädigung zu zahlen. Ihre Revision führte zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Gründe.

Das Berufungsgericht hat in erster Reihe untersucht, ob ein persönliches Wohnungsrecht der Beklagten als ein entgeltliches angesehen werden müsse, das etwa auch für die Zeit bis zum Tode ihres Ehemanns, also bis zum Inkrafttreten des dinglichen Wohnungsrechts, formlos verabredet worden sei. In Würdigung der in Betracht kommenden Umstände hat es diese Frage, darüber hinaus aber auch das Zustandekommen einer derartigen formlosen Abrede überhaupt verneint. Zu diesen selbständigen Feststellungen, welche den Ausführungen des rechtskräftigen Urteils in dem früher geführten Räumungsrechtsstreit der Parteien widersprechen, hat sich das Berufungsgericht für berechtigt gehalten, weil jetzt im Gegensatz zu dem im Vorprozeß geltend gemachten Anspruch auf Räumung die Zahlung einer Entschädigung verlangt werde. Die Entscheidung über den dem Räumungsanspruch entgegengehaltenen Einwand des Bestehens eines Wohnungsrechts sei nach § 322 Abs. 1 ZPO. nicht mit in Rechtskraft übergegangen, sodaß dieser auch gegen den Zahlungsanspruch erhobene Einwand erneut und unabhängig von dem früheren Urteil habe geprüft werden müssen. Demnach sei der Anspruch der Klägerin aus § 812 BGB. begründet.

Im Gegensatz hierzu hält jedoch der erkennende Senat die Rechtskraftwirkung für ausschlaggebend zu Ungunsten der Klägerin. Die Bestimmung des § 322 ZPO. soll verhindern, daß aus demselben Tatbestand zwischen denselben Parteien über eine daraus abgeleitete Rechtsfolge durch ein neues Urteil anders entschieden wird, als vorher durch ein älteres rechtskräftiges Urteil entschieden worden ist (ZB. 1929 S. 3074 Nr. 13). Es kommt also an auf die Feststellung des Rechtsgrundes als des Grundes des erhobenen Anspruchs, wenn auch nicht als eines von diesem Anspruch gesonderten Rechtsverhältnisses (Stein-Jonas ZPO. § 322 Bemerk. V 1). Der Richter ist demnach nur insoweit durch die rechtskräftige Entscheidung gebunden, als das Vorprozessurteil eine bestimmte Rechtsfolge aus dem bestimmten Tatbestand bejaht oder verneint hat. Das gilt auch

für den Fall, daß das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruchs lediglich als Voraussetzung eines anderen Anspruchs geltend gemacht wird. Die Voraussetzung eines später erhobenen Anspruchs kann nicht mehr streitig gemacht werden, wenn sie besteht in einem früher rechtskräftig zuerkannten Anspruch oder in dem Nichtvorhandensein eines früher rechtskräftig aberkannten Anspruchs (RÖZ. Bd. 50 S. 417; Gruch. Bd. 49 S. 673). Auch wenn sich also die Rechtskraftwirkung nur auf einen Einzelpunkt des neuen Rechtsstreits bezieht, ist der Richter durch sie gebunden (JW. 1921 S. 1245 Nr. 23). Andererseits erstreckt sich die Rechtskraft nicht auf die dem neuen Klagenanspruch entgegengesetzten Einwendungen als solche, die nach dem Gesagten nur insoweit nicht mehr zulässig sind, als sie den festgestellten Anspruch betreffen (RÖZ. Bd. 110 S. 149).

Das Berufungsgericht verletzt diese Rechtsgrundsätze, wenn es sich zu einer erneuten Prüfung des Vorliegens eines gültigen Wohnungsrechts deshalb für befugt erachtet, weil im Vorprozeß die Räumung verlangt worden sei, hier aber eine angemessene Entschädigung aus § 812 (§ 988) BGB. gefordert werde. Dieser Anspruch auf ungerechtfertigte Bereicherung hat gesetzlich zur Voraussetzung, daß der Besitzer etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat. Schon gegen die auf § 985 BGB. gestützte Räumungsklage hatte sich die Beklagte zur Rechtfertigung ihres Besitzes auf ihr Wohnungsrecht berufen und hat damit die rechtskräftige Abweisung der Klage erreicht. Hierdurch ist zwischen den Parteien unabänderlich verneint, daß die Klägerin von der Beklagten die Räumung der Wohnung verlangen könne. Hieraus folgt zwangsläufig, daß die Beklagte der Klägerin gegenüber zum Besitz der Wohnung berechtigt ist. Dabei ist es für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung, ob sich die Rechtskraft auch auf das Bestehen oder das Nichtbestehen des Wohnungsrechts selbst erstreckt. Schon die rechtskräftige Verneinung des Räumungsanspruchs scheidet ohne weiteres mit rechtlicher Bindung für den vorliegenden Prozeß eine der Voraussetzungen einer ungerechtfertigten Bereicherung aus. Das Berufungsgericht hat übersehen, daß es nicht allein auf den geltend gemachten, sich schließlich nur aus dem Klageantrag ergebenden Anspruch ankommt, sondern daß auch der Zusammenhang zwischen dem Antrag und den Klagegründen mitbestimmend sein kann (JW. 1894 S. 140 Nr. 7). Mit Recht hat demnach die Revision ausgeführt, es sei ausgeschlossen,

daß jemand einen Anspruch auf Bereicherung wegen Nichtherausgabe habe, wenn ihm ein Anspruch auf Herausgabe nicht zustehe. Diesen Erwägungen stehen die Urteile des Reichsgerichts vom 30. April 1903 VI 450/02 und vom 6. März 1930 VIII 579/29 nicht entgegen. Sie betreffen einen andern Sachverhalt.

Hiernach fehlt es dem Klagenanspruch aus § 812 BGB. an der der Klägerin rechtskräftig abgesprochenen Voraussetzung, daß die Beklagte ohne Rechtsgrund besitze.